

Vereinsstatuten Querkultur

Verein „Querkultur“
mit Sitz in St.Niklaus (VS)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Querkultur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Niklaus (VS).

2. Zweck

Hinter dem Verein Querkultur steckt ein Team, welches sich zum Ziel gesetzt hat, Anlässe aus allen erdenklichen Kultursparten und in unterschiedlichstem Umfang zu planen und durchzuführen. Den Interessierten soll ein nicht alltägliches Kulturprogramm geboten werden.

Dieses kulturelle Angebot wird hierbei - neben musikalischen Aufführungen und Konzerten - auch Erzeugnisse aus der Literatur oder aus der darstellenden Kunst beinhalten.

Querkultur versteht sich als Kunstpool und bietet somit eine Plattform für Künstler aus allen möglichen Richtungen. Dabei dürfen die Ideen durchaus quer sein - wichtig ist aber, dass die Anlässe stets höheren Ansprüchen genügen und jeweils ein sehr gepflegtes Image in einem angepassten Ambiente repräsentieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und je nach Umfang der Aktivitäten über zusätzliche Beiträge von Sponsoren und Partnern.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann nach Zustimmung des Vorstandes jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Passivmitglieder des Vereins werden als „Kulturpaten“ ins Vereins-Verzeichnis aufgenommen und erhalten nebst einer entsprechenden Urkunde folgende Rechte:

Die Kulturpaten stehen dem Verein bei der Auswahl der durchgeführten Anlässe in beratender Funktion zur Seite und können im Querkultur-Gremium ihre persönlichen Vorschläge und Wünsche für kulturelle Anlässe mit einbringen.

Die Kulturpaten gelten als Kulturförderer und ermöglichen so die Durchführung einer Vielzahl von Anlässen, welche als Plattformen für Jungkünstler (und Quereinsteiger) aller Art dienen werden.

Die Kulturpaten entscheiden selbst, inwiefern Sie Ihre Mitarbeit und Partizipation ausgestalten möchten und bleiben somit stets flexibel auf alle Aspekte Ihrer Unterstützung.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am 4. Juni (am 155. Tag des Gregorianischen Kalenders) statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Kassier / Aktuar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann via Mehrheitsbeschluss entschieden werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 04. Juni 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Dominik Chanton

.....

Samuel Gruber

Änderungen beschlossen am:

04. Juni 2011